

## Grußwort: Die Deutsche Vereinigung im internationalen Umfeld

Vor vier Jahren hob Prof. Dr. Michael Loschelder an dieser Stelle die Bedeutung der Internationalisierung der Vereinigung hervor. Während des ersten Jahres meines Mitwirkens in der Geschäftsstelle waren die Erfolge auf diesem Gebiet besonders beeindruckend.

Im Mai 2014 wurde ein Memorandum of Understanding zwischen GRUR und WIPO getroffen, um die Kooperation beider Organisationen zu vertiefen. Im Rahmen dieser Kooperation trat die WIPO im Frühjahr an GRUR heran, um eine Umfrage zur Entwicklung der Strategien deutscher Anmelder beim Erwerb internationaler Markenrechte zu konzipieren. Wir möchten uns an dieser Stelle auch bei dem BDI und dem Markenverband für die Unterstützung dieses Projektes bedanken.

Ein anderes Projekt verbessert die Information unserer Mitglieder über aktuelle Entwicklungen in den nationalen und internationalen Behörden in unserem Rechtsgebiet. Ausgehend von einer gemeinsamen Initiative mit dem HABM wurde auf der GRUR-Homepage eine Plattform geschaffen, die RSS-Feeds mit aktuellen Meldungen der WIPO, des HABM, des EPA, und des DPMA anzeigt. Die Ämter begrüßten durchweg diese Möglichkeit, ihre Meldungen den Nutzern der Schutzsysteme näher zu bringen.

Die Referentin für internationale Angelegenheiten Sandra von Lingen hat die Kontakte der Vereinigung in die europäischen Institutionen weiter ausgebaut. Es ist gelungen, GRUR in Brüssel als wissenschaftliche Vereinigung zu etablieren, die keine Einzelinteressen vertritt, sondern unter Einbindung aller betroffenen Kreise daran arbeitet, den Gemeinnutzen durch eine ausgewogene Entwicklung des Immaterialgüterrechts zu optimieren.

Die internationalen Aktivitäten der GRUR stehen in bester Tradition: Vor fast 120 Jahren war der damalige GRUR-Generalsekretär, Prof. Dr. Albert Osterrieth, eine treibende Kraft hinter der Gründung der Internationalen Vereinigung für den Schutz des Geistigen Eigentums, AIPPI. Auch die AIPPI strebt unabhängig von einzelnen Interessengruppen faire ausgewogene Schutzsysteme für geistiges Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit an. Die Deutsche Landesgruppe der AIPPI ist die zweitstärkste aller Landesgruppen und leistet, nicht zuletzt durch ihre enge Bindung an die GRUR, essenzielle Beiträge zur Arbeit der AIPPI. Die Mitwirkung der GRUR-Fachausschüsse garantiert hochwertige deutsche Landesgruppenberichte und die Veröffentlichung dieser Berichte und der AIPPI-Resolutionen in GRUR Int. sorgt dafür, dass die Aktivitäten der AIPPI im Inland wahrgenommen werden. Ein gemeinsamer GRUR-AIPPI Joint Brussels Workshop im April zur Reform des europäischen Know-How-Schutzes verdeutlichte diese Kooperation auch auf dem Brüsseler Parkett.



Eine besondere Herausforderung stellt die Einführung des europäischen Einheitspatentsystems dar. Der GRUR-Fachausschuss für Patent- und Gebrauchsmusterrecht begleitet diesen Prozess seit Jahren intensiv, zuletzt im Juli mit einer Stellungnahme zu Gerichtsgebühren und Kostenerstattung. Ziel dieses Prozesses ist ein für alle teilnehmenden Mitgliedsstaaten zuständiges Gerichtssystem, das länderübergreifend die Rechtsprechung im Patentrecht vereinheitlicht. Mit der Zeitschrift GRUR Int., die insbesondere durch das jahrzehntelange Engagement der Direktoren des Münchner Max-Planck-Instituts eine herausragende Stellung in der Berichterstattung zur internationalen Entwicklung des Immaterialgüterrechts erworben hat, verfügen wir jetzt schon über eine Publikation, die die Entwicklung des Einheitspatentsystems begleiten kann. Unter anderem durch unsere Kooperation mit Oxford University Press ist bereits jetzt ein erheblicher Anteil der Beiträge in GRUR Int. in englischer Sprache abgefasst. Aufgrund der Bedeutung der englischen Sprache für das einheitliche Patentgericht ist zu erwarten, dass dieser Anteil steigt.

Auch an deutschen Hochschulen, insbesondere an den künftigen Standorten der Lokalkammern, sind Initiativen zur Schaffung akademischer Einrichtungen zu erwarten, die sich schwerpunktmäßig mit dem Einheitspatentsystem befassen. GRUR wird den Aufbau derartiger wissenschaftlicher Einrichtungen mit der gleichen Energie unterstützen, mit der akademische Einrichtungen des Immaterialgüterrechts in den vergangenen Jahrzehnten gefördert wurden.

Natürlich bleibt GRUR eine deutsche wissenschaftliche Vereinigung, reflektiert aber mit der oben beschriebenen Entwicklung die zunehmende Europäisierung und internationale Harmonisierung unseres Rechtsgebietes.

*Stephan Freischem,  
Stellv. Generalsekretär der GRUR*

# Schwerpunkt: Internet-Suchmaschinen im Kartellrecht

## I. Einführung und Problemstellung

Internet-Suchmaschinen und ihre Rolle – nicht nur – im Wettbewerb werden aus guten Gründen zunehmend öffentlich diskutiert.<sup>1</sup> Die verdiente Aufmerksamkeit gilt hierbei sowohl dem ökonomischen (sprich der Domäne des Kartellrechts) als auch dem publizistischen Wettbewerb (sprich der Vielfaltssicherung von Meinungen und Medien). Durch die eigene Suchmaschine hat das Unternehmen *Google* wesentlichen Einfluss darauf, welche Inhalte und Leistungen im Internet von den Nutzern aufgefunden werden. Es gilt somit zugespitzt in Abwandlung eines vielfach verwendeten Zitats: „To exist is to be indexed by *Google*.“<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund sind (auch) kartellrechtliche Fragen, insbesondere zur möglichen Gefährdung des chancengleichen Zugangs zu Informationen und Rezipienten durch Suchmaschinen aufgeworfen.

## II. Öffentliche Diskussionen und Forderungen

Die *EU-Kommission* prüft in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht das Verhalten von *Google* offiziell bereits seit dem Jahre 2010,<sup>3</sup> in jüngerer Zeit wollen zudem immer mehr Stimmen aus Wirtschaft und Politik die Marktmacht des Internetgiganten beschränken. Den kartellrechtlichen Rahmen hat die hiermit verbundene Diskussion mittlerweile längst überstiegen; so lässt sich nicht zuletzt das EU-Kartellverfahren als Element einer übergreifenden Auseinandersetzung mit dem US-amerikanischen Internetgiganten *Google* wahrnehmen. Laut geworden sind in diesem Zusammenhang auch Forderungen nach gravierenden Regulierungsmaßnahmen, etwa durch eine Offenlegung oder Beaufsichtigung des Suchalgorithmus oder sogar eine zwangsweise infrastrukturelle Entflechtung.

## III. Rechtstatsächliche Ausgangslage

Internet-Suchmaschinen machen als wichtige Informationsintermediäre den Zugang zu und die Auffindbarkeit von Informationen vielfach überhaupt erst praktikabel. Als Informationsintermediäre wirken die Suchmaschinen an der Schnittstelle von ökonomischem und publizistisch-kulturellem System. Konflikte entzündeten sich insoweit nicht zuletzt wegen der privatwirtschaftlichen Struktur der Suchmaschinen und der grundrechtlich verbürgten Kommunikationsfreiheiten von Betreibern, Inhalteanbietern sowie Rezipienten. Die (Fort-)Entwicklung des Rechts der Medienkonzentration und Vielfaltssicherung im Zeichen der voranschreitenden Konvergenz wird folgerichtig gegenwärtig breit diskutiert.

Überdies erweitern Suchmaschinen als Informationsintermediäre ihre Tätigkeitsfelder zunehmend auf vor- und nachgelagerte Märkte. So hat sich nicht zuletzt *Google* von dem ursprünglichen Geschäftsmodell einer reinen Suchmaschine längst verabschiedet und konsequent eine vertikale Integration vorangetrieben.<sup>4</sup> Suchmaschinen vermit-

teln mittlerweile nicht mehr nur, sondern substituieren allfällige Angebote zunehmend durch eigene Inhalte und Leistungen. Bei dieser Sachlage befinden sich Suchmaschinenbetreiber in einem inhärenten Interessenkonflikt als Anbieter von Suchleistungen einerseits und als Inhalte- sowie Leistungsanbieter andererseits. Für einen Suchmaschinenbetreiber, der unter anderem auch Dienste wie *GMail*, *Google Maps* oder *Youtube* unterhält, existieren hierbei nicht nur unerhebliche Anreize, die Suchalgorithmen so zu konfigurieren, dass eigene Inhalte und Leistungen auf einem Spitzenplatz gelistet – und somit Wettbewerber schlechter gestellt – werden.



Aufgeworfen sind somit grundsätzliche Fragen nach der Markt- und Meinungsmacht von Suchmaschinen, wobei in diesem Zusammenhang mitunter auch die Forderung nach einer „Suchneutralität“ erhoben wird. Allerdings ist absolute Objektivität bei der Reihung von Suchergebnissen weder möglich noch wünschenswert. Schließlich erfordern die Suchalgorithmen bestimmte Festlegungen für die Ergebnisreihung – und sollen eine solche hierarchisierende Reihung der Informationsmassen auch gerade leisten. „Suchneutralität“ ist deshalb zu verstehen als die Abwesenheit von rechtswidrigen Einflussnahmen auf die Ergebnisreihung – und verweist somit auch und gerade auf die Domäne des Kartellrechts.

## IV. Suchmaschinen im Kartellrecht

Das Kartellrecht sieht für marktbeherrschende Unternehmen ein umfassendes Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung ihrer Stellung gegenüber anderen Marktteilnehmern vor. Kartellrechtlich relevant sind im Suchmaschinenbereich vor allem Zugangsbeschränkungen und die Behinderung von Wettbewerbern auf Sekundär- bzw. Drittmärkten.

1 Siehe etwa *Körber*, Internet-Suchmaschinen und Kartellrecht, GRUR Newsletter – Sonderausgabe 02/2014, S. 6 ff.

2 Das Originalzitat von *Introna/Nissenbaum*, *The Information Society* 16 (2000), 169 (171) lautet: „To exist is to be indexed by a search engine.“

3 Hierzu nachfolgend unter V. 1.

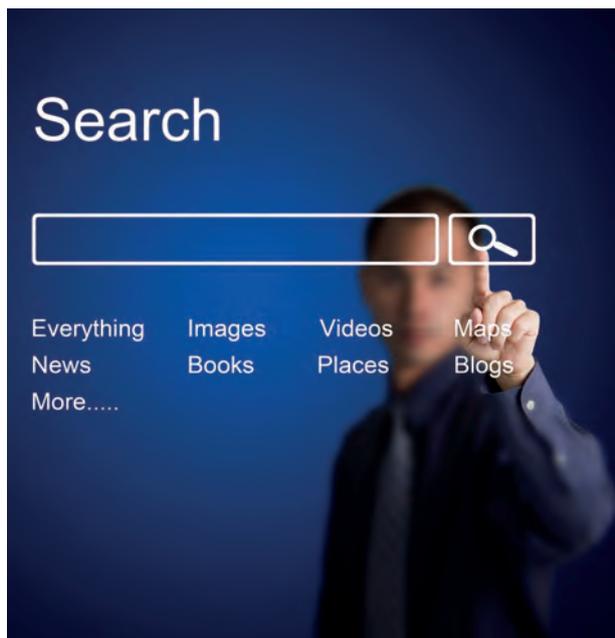
4 Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist die angekündigte Neustrukturierung des Unternehmens unter dem Holding-Namen *Alphabet* zu sehen.

## 1. Herausfordernde Marktdefinitionen

Suchmaschinensachverhalte lassen sich zunächst in Primär- und Sekundärmärkte aufgliedern: Auf den Sekundärmärkten sind die Internetnutzer als Anbieter und Nachfrager tätig. Die Primärmärkte betreffen die Nutzung von und die Aufnahme in Suchmaschinenindizes sowie die Werbung im Suchmaschinenkontext. Zwischen diesen sachlich getrennten Märkten bestehen enge Wechselbeziehungen. Der Nutzen der Marktteilnehmer auf dem einen Markt ist positiv verknüpft mit der Angebotsstärke und -qualität auf dem anderen Markt. Es wird mit der Suchmaschine ein mehrseitiger Markt eröffnet. Das Geschäftsmodell der Suchmaschinen leitet sich unmittelbar von indirekten plattformübergreifenden Netzwerkeffekten ab: Da die Interdependenzen zwischen den Marktseiten asymmetrisch ausgeprägt sind, erheben die Suchmaschinenbetreiber folgerichtig – bislang – nur von den Werbetreibenden ein Entgelt. Die Wechselwirkungen zwischen den Marktseiten sind bei der Marktabgrenzung und rechtlichen Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

## 2. Bestehen eines (kartellrechtlich) relevanten Marktes

Da es für die Internetsuche und die Aufnahme in den Suchindex regelmäßig an einer Entgeltlichkeit für die Nutzer fehlt, ist umstritten, ob überhaupt ein eigenständiger, wettbewerbsrechtlich relevanter Markt besteht. Hierbei kann die Annahme eines solchen relevanten Marktes – jedenfalls – darauf gestützt werden, dass die Nutzer den Suchmaschinenbetreibern einen Zugriff auf solche Informationen eröffnen, die ihrerseits erhebliche eigene wirtschaftliche Werte verkörpern: So übermitteln die Nutzer bei ihren jeweiligen Suchanfragen (werbe-)relevante, kommerzialisierbare personenbezogene Daten, die von den Suchmaschinenbetreibern gespeichert und verwertet werden; hieraus lassen sich sowohl individuelle Geschäftsbeziehungen als auch ein relevanter Markt ableiten.



Unbeantwortet ist damit allerdings noch die Frage nach den für die Marktabgrenzung heranzuziehenden Methoden; wegen des Fehlens eines pekuniären Preises stoßen insbe-

sondere quantitative Methoden der Marktabgrenzung wie etwa der *SSNIP*-Test an systemimmanente Grenzen.

## 3. Vorliegen von Marktmacht

Dass *Google* hohe Marktanteile auf sich vereinen kann, führt nicht zwingend auch zu einer marktbeherrschenden Stellung. Aufgrund der starken Marktdynamik sind hohe Marktanteile von Internetunternehmen häufig nicht von langer Dauer:<sup>5</sup> Der Wettbewerb in der Internetökonomie ist in starkem Maße innovationsgeprägt; so findet Wettbewerb hier typischerweise nicht im Markt, sondern vielmehr um den Markt statt. Selbst bei hohen Marktanteilen besteht zumeist noch ein großer Innovationsdruck durch konkurrierende Unternehmen, was innerhalb kürzester Zeit einen Wechsel der Marktführerschaft zur Folge haben kann. Allerdings sprechen im Fall *Google* die seit vielen Jahren gleichbleibend hohen Marktanteile und die eingeschränkten Marktzutrittschancen für Konkurrenten für eine marktbeherrschende Stellung des Unternehmens: Die Kosten für Errichtung und Betrieb einer Suchmaschine sind hoch. Darüber hinaus erschweren Größen- und Verbundvorteile den Markteintritt – bei steigenden Nutzerzahlen wird das Suchergebnis durch einen „Lernprozess“ der Suchmaschine individuell passgenauer und damit qualitativ hochwertiger. Auf den Suchmaschinenmärkten bestehen zudem Informationsasymmetrien zwischen Anbietern und Nutzern: Die Nutzer werden zumeist allenfalls bedingt in der Lage sein, Qualität und Richtigkeit der angebotenen Informationen zutreffend zu beurteilen. In Verbindung mit den vorbenannten Netzwerkeffekten, nutzerseitigen Gewöhnungseffekten und Personalisierungen der Suche steht die Wirksamkeit des Wettbewerbs insoweit in Frage.

## 4. Vorliegen von Missbrauch

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Maßnahmen der Suchmaschinenbetreiber wird unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert: Es kann an einen kartellrechtlich unzulässigen Marktmachttransfer gedacht werden, wenn Suchmaschinenbetreiber ihre eigenen Dienste und Inhalte bei der Ergebnisreihung im Suchranking – etwa durch bessere Platzierung oder optische Hervorhebungen – bevorzugt behandeln und hierdurch konkurrierende Anbieter diskriminieren, um auf angrenzenden Dienste- und Inhaltmärkten entsprechend Nutzen zu ziehen. Ferner kommt ein Ausbeutungsmissbrauch in Betracht, der vornehmlich auf Verweisen auf bzw. der Verwendung von fremdproduzierten Inhalten und Leistungen beruht. Verschärfend wirkt das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Suchmaschine und Anbietern.

Überdies können durch Ausschließlichkeitsbindungen konkurrierende Unternehmen auf dem beherrschten oder auf benachbarten Märkten behindert werden (Behinderungsmissbrauch). Hier setzt ein wesentlicher Vorwurf im laufenden EU-Verfahren (dazu sogleich unter V. 1.) an, wonach *Google* einen vertraglichen Ausschluss von Konkurrenten bei Verträgen mit Anzeigenkunden und ein faktisches Verbot des Transfers von Anzeigen zu Konkurrenten implementiert habe. Weiterhin könnte ein Preismissbrauch durch „Verschenken“ von Leistungen durch *Google* gegeben sein – so ist etwa die Online-Suche und Indexierung von Websei-

ten unentgeltlich erhältlich. Allerdings bietet *Google* diese Leistungen im Ergebnis keineswegs kostenlos an, sondern finanziert sie bloß mittelbar über die von anderen Marktseiten erbrachten Entgelte (insbesondere Werbeeinnahmen), wofür die Nutzer wiederum mit ihren wertvollen Daten „zahlen“. Die unentgeltliche Leistung dürfte damit kein missbräuchliches Verhalten, sondern schlicht ein dem Grunde nach zulässiges Geschäftsmodell darstellen. Im Fokus stehen ferner verschiedene Kopplungspraktiken des Unternehmens, etwa die Verknüpfung des mobilen Betriebssystems *Android* mit *google*-eigenen Anwendungen oder die Verknüpfung von Anzeigerweiterungen mit anderen von *Google* angebotenen Diensten bei *AdWords*-Werbeanzeigen.

Schließlich stellt sich die Frage, ob Seitenbetreiber vom Suchmaschinenbetreiber Zugang zur Listung oder Zugang zu einem bestimmten Listenplatz verlangen können, sofern Webseiten nicht indiziert oder „ausgelistet“ wurden. Hier ist an die Anwendung der *essential facilities*-Doktrin zu denken, welche Fragen des diskriminierungsfreien Zugangs zu wesentlichen (Infrastruktur-)Einrichtungen betrifft. Allerdings dürfte es für Anwendung der klassischen *essential facilities*-Doktrin im Suchmaschinenbereich gerade an einer Nicht-Duplizierbarkeit fehlen; vor diesem Hintergrund wird in Ansehung der *Google*-Suchmaschine das Vorliegen einer wesentlichen Einrichtung zumeist abgelehnt. Damit ist allerdings richtigerweise gerade noch keine abschließende Feststellung über das Vorliegen eines relevanten Marktmachtmissbrauchs verbunden. Vielmehr ist zu hinterfragen, ob und inwieweit die Fallgruppe der „wesentlichen Einrichtung“ einer modernisierenden Erweiterung bedarf, um die neuartigen Konstellationen von hohem Kontrahierungszwang ohne Ausweichmöglichkeiten für die unterschiedlichen Plattformnutzerguppen zutreffend erfassen zu können.

## V. Aktuelle kartellrechtliche Konstellationen und Verfahren

Als aktuelle Fallkonstellationen zur Illustration herausgegriffen werden nachstehend das laufende Kartellverfahren vor der *EU-Kommission* und die – gegenwärtig – nationale Auseinandersetzung über das im Jahre 2013 neu geschaffene Leistungsschutzrecht für Presseverlage.

### 1. *Google-Kartellverfahren (EU-Kommission)*

Die *EU-Kommission* hat bereits im November 2010 aufgrund von Beschwerden konkurrierender Suchmaschinenbetreiber ein kartellrechtliches Verfahren gegen *Google* eingeleitet. Dieses Verfahren wegen des Vorwurfs eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung dauert weiterhin an. Als Missbrauchsverhalten in Rede stehen die Bevorzugung eigener Seiten und Leistungen, das Kopieren der Inhalte anderer Anbieter, der Ausschluss von Konkurrenten bei Verträgen mit Anzeigenkunden und ein faktisches Verbot des Transfers von Anzeigen zu Konkurrenten. Aus diesen vier Bedenken hat die *EU-Kommission* nunmehr aktuell im Verfahren die Bevorzugung eigener Seiten und Leistungen durch die Preissuchmaschine *Google Shopping* herausgegriffen – die übrigen Gesichtspunkte werden einstweilen informell weiter untersucht.



EU-Wettbewerbskommissarin *Margrethe Vestager* kündigt bei einer Pressekonferenz am 15.04.2015 die Eröffnung eines formellen Verfahrens gegen *Google* an.

Im April 2015 hat die *EU-Kommission* an *Google* eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt. In diesem *statement of objections* wird dargelegt, dass nach der vorläufigen Auffassung der *EU-Kommission* das Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt, indem der eigene Preisvergleichsdienst auf den eigenen allgemeinen Suchergebnisseiten systematisch und unabhängig von der Relevanz bevorzugt wird. Zudem wende *Google* das unternehmenseigene Sanktionssystem für eigene Preisvergleichsdienste nicht äquivalent wie für konkurrierende Preisvergleichsdienste an, woraus ebenfalls eine Schlechterstellung von Wettbewerbern resultiere. Insgesamt befürchtet die *EU-Kommission* „negative Auswirkungen auf Verbraucher und Innovation“, wenn und soweit bei der Internet-Suche nicht die relevantesten Preisvergleichsergebnisse angezeigt werden – wohingegen die Konkurrenten einen gering(er)en Anreiz für Innovationen haben, da ihre Dienste qualitätsunabhängig schlechter gelistet werden. Eine abschließende Entscheidung der *EU-Kommission* dürfte frühestens im kommenden Jahr zu erwarten sein.

### 2. Leistungsschutzrecht für Presseverlage

In 2013 wurde das Urheberrechtsgesetz um ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger (§§ 87f-h UrhG) erweitert. Durch diese rechts- und medienpolitisch höchst umstrittene Novellierung wurde ein eigenständiges Recht zur Verteidigung verlegerischer Leistungen im Internet geschaffen, das auf eine Verbesserung der ökonomischen Verteilung abzielt. Das Gesetz zur Schaffung von Leistungsschutzrechten für Presseverleger bildet ein wichtiges Signal mit Symbolkraft, das in der Praxis allerdings weitgehend leerläuft. So hat *Google* ein dem Gesetzeszweck entgegenlaufendes *Opt-In*-System etabliert: Wollen Verlage weiterhin im *News*-Angebot erscheinen, müssen sie insoweit gegenüber *Google* eine Freigabeerklärung erteilen. Die *VG Media*, als Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen, führt zur Klärung gegenwärtig einen Rechtsstreit betreffend Grund und Höhe der urheberrechtlichen Vergütung, über den (zunächst) die Schiedsstelle für Urheberrechtsangelegenheiten beim *DPMA* zu entscheiden hat. Kartellrechtlich hatte das *BKartA* aufgrund einer von der *VG Media* eingereichten Beschwerde im August 2014 zwar keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein Missbrauchsverfahren gegen *Google* gesehen, zugleich aber die weitere Marktbeobachtung angekündigt. Anfang September 2015 hat das *BKartA* entschieden, wegen des bisherigen Verhaltens von *Google* in diesem Zusammenhang kein Verfahren einzuleiten.

### 3. Zwischenfazit

Der im Kern der beschriebenen Verfahren und Initiativen liegende Impetus eines Schutzes von Inhalte- und Leistungsanbietern betrifft insbesondere eine Marktmachtsituation mit dem Quasi-Monopolisten *Google*. Die hierdurch aufgeworfenen, vor allem auch kartellrechtlichen Fragestellungen bedürfen in zentralen Punkten noch der Klärung. Zum Zwecke der Absicherung von Wettbewerb im Sinne eines offenen und diskriminierungsfreien Internets gilt es zunächst, künftig die behördliche und gerichtliche Normanwendungspraxis an die veränderten rechtstatsächlichen Rahmenbedingungen, so nicht zuletzt die neuartigen Geschäftsmodelle und Marktconstellationen in Ansehung von mehrseitigen Plattformen mit ihren Netzwerkeffekten anzupassen. Hierzu können Wissenschaft und Praxis wichtige Beiträge leisten. Zudem sind die nutzerseitigen Wahlfreiheiten und deren effektive Durchsetzung bzw. Durchsetzbarkeit (stärker) abzusichern; der Gesetzgeber könnte etwa erweiterte Transparenzverpflichtungen statuieren.

Wegen der Ubiquität des Internets ist für die Fortentwicklung des Rechtsrahmens neben den Maßnahmen auf nationaler Ebene der Fokus vor allem auch auf die supranationale Perspektive zu legen, da sowohl Rechtsanwendung als auch -durchsetzung mit grenzüberschreitenden Phänomenen konfrontiert sind. Nachdem in der Vergangenheit zahlreiche Marktstellungen und befürchtete Monopole bereits nach kurzer Zeit wieder aufgebrochen wurden, ist angemessene Zurückhaltung bei staatlichen Eingriffen und Regulierungsmaßnahmen geboten. Keinesfalls sollten durch eine überschießende Regulierung die dynamischen Innovationskräfte zum Erliegen gebracht werden. Vielmehr muss das geltende Kartellrecht seinen Potenzialen entsprechend aktiviert werden, um allfälligen Missbrauchsconstellationen entgegenzuwirken.

Zutreffend ist zwar darauf hingewiesen worden, dass das Kartellrecht nur den Missbrauch marktmächtiger Stellungen, nicht dagegen die Marktmacht als solche sanktionieren kann. Behörden und Gerichte sollten von den ihnen insoweit eröffneten Sanktionsmöglichkeiten aber auch konsequent Gebrauch machen, damit das Kartellrecht einen gewichtigen Beitrag zu erbringen vermag. So kann es gelingen, in Kartellverfahren den veränderten Rahmenbedingungen durch eine Aktualisierung der Normanwendungspraxis, insbesondere in Ansehung von mehrseitigen Plattformen mit ihren Netzwerkeffekten angemessen Rechnung zu tragen. Für die Suchmaschinenmärkte mit ihrer herausgehobenen Bedeutung für die Informationsökonomie gilt es, allfällige Diskriminierungen und Geschäftsbehinderungen durch marktbeherrschende Unternehmen zu unterbinden. Schließlich sind viele Internet-Anbieter für ihre Wettbewerbsfähigkeit auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu digitalen Plattformen und Infrastrukturen angewiesen.

### VI. Zusammenfassende Gesamtwürdigung und Ausblick

Im Suchmaschinenbereich sind marktmächtige Stellungen entstanden, die in Verbindung mit einer vertikalen Ausdehnung der Aktivitäten von Suchmaschinenbetreibern neben Chancen auch Risiken für einen funktionierenden Wettbewerb der Meinungen und Märkte bedeuten. Bei der

Befassung mit dem rechtlichen Ordnungsrahmen für Suchmaschinen ist zudem die Bedeutung des Internets für die Individual- und Massenkommunikation zu berücksichtigen. Suchmaschinenbezogene Zugangs- und Diskriminierungsconstellationen betreffen über die marktwirtschaftlichen Bezüge hinaus auch wesentliche Kommunikationsgrundrechte; das Gefährdungspotenzial der ökonomischen Marktmacht übersteigt insofern den ökonomischen Wettbewerb. Nicht zuletzt die weitreichende Datenabschöpfung durch die zahlreichen weiteren Dienste und zugekauften Unternehmen wirft ausgreifende ethische, soziale und (rechts-)politische Fragen auf. Die Antworten hierauf werden auch außerhalb des Kartellrechts zu suchen sein. So stellt die für das digitale Zeitalter charakteristische Automatisierung nicht zuletzt auch das Datenschutz- und das Persönlichkeitsrecht mit deren fallgruppenbezogenen, komplexen Abwägungen vor besondere Schwierigkeiten; im digitalen Bereich kommt überdies dem Urheberrecht für Ausschließlichkeits- und Exklusivrechte eine offenkundig herausragende Bedeutung zu.

Da marktmächtige Stellungen im Suchmaschinenbereich bereits bestehen, stellt sich für das Kartellrecht die Frage nach der angemessenen Rechtsanwendung und gegebenenfalls nach einer Fortentwicklung des bestehenden rechtlichen Ordnungsrahmens. Es sind mit Blick auf die – nicht nur – den Medienbereich prägenden Entwicklungen der Konvergenz und der Internationalisierung überkommene Denkmuster aufzubrechen, um das wettbewerbsfördernde Potential des Kartellrechts im digitalen Zeitalter funktionsadäquat zu aktivieren. Hierbei dürfte vor allem auch der privaten Rechtsdurchsetzung künftig eine bedeutsame Rolle zukommen. Anzustreben ist nach alledem ein integrierter rechtlicher Ordnungsrahmen, der eine umfassende Verhinderung des Missbrauchs (und eine wirksame Kontrolle der Konzentration) von medieninduzierter Markt- und Meinungsmacht eröffnet. Für internetbasierte Informationsintermediäre sind die Voraussetzungen der Zugangseröffnung und -vermittlung in Ansehung der neuartigen Phänomene zutreffend zu adressieren. Erforderlich sind insoweit vor allem auch Regelungen für solche Internetunternehmen, deren Dienste wesentlichen Infrastrukturen gleichkommen. Auf der Grundlage und am Maßstab dieser Überlegungen ist sowohl ein Wettbewerb der Suchmaschinen als auch Wettbewerb durch Suchmaschinen zu eröffnen. Abschließend ist darauf zu verweisen, dass die rechtlichen und rechtspolitischen Herausforderungen durch die jüngeren Entscheidungen des *BGH* (Autocomplete) und des *EuGH* (Recht auf Vergessenwerden) keinesfalls geringer geworden sind.



*Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), Freiburg. i. Brsg.  
Lehrstuhl für Zivil- und Wirtschaftsrecht,  
Medien- und Informationsrecht,  
Direktor des Instituts für Medien- und Informationsrecht,  
Abt. I: Privatrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg*

# Nachgefragt: Interview mit Julia Reda

*Julia Reda, geboren 1986 in Bonn, ist Mitglied im Kreisverband Frankfurt der Piratenpartei und seit 2009 bei den Piraten aktiv. Frau Reda ist Gründungsvorsitzende der Young Pirates of Europe und Abgeordnete der Piratenpartei im Europäischen Parlament. Dieses ernannte sie im November 2014 zur Berichterstatterin für den Bericht über die Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie. Der sog. Reda-Bericht wurde dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments am 20. Januar 2015 vorgestellt, von diesem nach reger Debatte in einer bearbeiteten Fassung am 16. Mai 2015 beschlossen und schließlich am 9. Juli vom Plenum angenommen.\**



**GRUR:** Frau Reda, was ist Ihre Vision von einem zeitgemäßen Urheberrecht? Welche Zwecke sollte es vor allem erfüllen?

**Julia Reda:** Das Urheberrecht muss einen Ausgleich schaffen zwischen den Menschenrechten auf Schutz der eigenen Werke, auf Bildung und auf kulturelle Teilhabe. Um nicht in fundamentalem Widerspruch zum digitalen Zeitalter zu stehen, darf die Kernfrage eines zeitgemäßen Urheberrechts nicht mehr bloß die nach der Vielfältigkeit sein – es muss vielmehr zwischen Nutzungen unterschieden werden, die der Verwertung eines Werkes tatsächlich im Weg stehen und solchen, die etwa Teil alltäglichen kulturellen Ausdrucks, öffentlichen Bildungsauftrags oder wissenschaftlicher Arbeit sind. Und schließlich muss es den kulturellen Austausch über geographische Grenzen hinweg befördern, statt ihn zu behindern – das geht am besten in Form eines EU-weit einheitlichen Rechtstitels.

**GRUR:** Ihr ursprünglicher Berichtsentwurf hat schon im Rechtsausschuss selbst, aber auch im Plenum erhebliche Änderungen erfahren. In welchen Punkten sind Sie überstimmt worden und in welchen Punkten haben Sie sich durchsetzen können?

**Julia Reda:** Der ursprüngliche Berichtsentwurf war darauf ausgelegt, mehrheitsfähig und kompatibel zum bestehenden internationalen Rechtsrahmen zu sein. Auf dem Weg zu seiner Annahme mit breiter Mehrheit war es nötig, weitere Abstriche zu machen. Besonderen Widerstand gab es gegen den Vorschlag, alle Urheberrechtsschranken europaweit zu vereinheitlichen und gegen die Idee, dem abgeschlossenen Katalog spezifischer Schranken eine ergänzende offene Schranke beizufügen. Mir gelangen zwei große Erfolge: Erstens konnte ich die Forderungen zur Verbesserung der Situation der Bibliotheken und den Schutz der

Public Domain im Verlauf der Verhandlungen sogar noch ausbauen, indem sie etwa um den Ruf nach einer Schranke für die Massendigitalisierung und ein Verbot der Aushebelung von Schranken durch Lizenzverträge ergänzt wurden. Die Anregungen dafür hatte ich im offenen Austausch über meinen ersten Berichtsentwurf auf meiner Website erhalten. Zweitens: Der Bericht blieb frei von Forderungen, die mit einer Modernisierung des Urheberrechts unvereinbar gewesen wären – trotz vielfältiger Versuche, solche einzufügen. Die vom Rechtsausschuss zunächst mehrheitlich vertretene Auffassung, die Panoramafreiheit müsse europaweit eingeschränkt werden, wurde nach öffentlichem Aufschrei durch das Plenum mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Versuche, über Änderungsanträge die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zu fordern – also eine europäische Variante der Idee, die in Deutschland spektakulär nach hinten losgegangen war – sind sowohl im Ausschuss als auch im Plenum gescheitert.

**GRUR:** Sie berichten auf Ihren Webseiten und in Social Media ja immer brandaktuell über Ihre Tätigkeit aus dem Europäischen Parlament. Auf diese Weise erfahren die EU-Bürger auch viel über Ihre eigene, persönliche Meinung. So haben Sie vermerkt, welche Änderungen an Ihrem ursprünglichen Bericht Sie unterstützt und welche Sie abgelehnt haben. Frage: Was missfiel Ihnen an der Formulierung, dass „die europäische Kultur- und Kreativwirtschaft ein Motor für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU ist und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaft der EU leistet“? Oder an der Formulierung, dass „auch im digitalen Zeitalter der Anspruch des Urhebers auf Schutz seiner kreativen Leistung weiter bestehen muss“?

**Julia Reda:** Die erste von Ihnen zitierte Formulierung stammt aus einem Änderungsantrag, gegen den ich aufgrund der zweifelhaften, nicht mit Quellenangabe versehenen Zahlen zur wirtschaftlichen Bedeutung der Kreativwirtschaft gestimmt habe, die damit in den Bericht eingefügt wurden. Bei der Quelle handelt es sich meiner Recherche nach um die Studie "Creating Growth: Measuring cultural and creative markets in the EU", die vom Dachverband der europäischen Verwertungsgesellschaften GESAC gemeinsam mit verschiedenen Interessenverbänden von Rechteinhabern, etwa dem Musikindustrieverband IFPI und dem Verlegerverband FEP in Auftrag gegeben und finanziert wurde. Diese und ähnliche Studien wurden mehrfach für methodische Schwächen sowie für ihre Verwendung im politischen Kontext kritisiert. Insbesondere ohne eine Definition, welche Industriezweige zur Kultur- und Kreativwirtschaft gezählt werden, sind die darin getroffenen Aussagen irreführend. Je nach Studie werden auch schon mal Fast-Food-Ketten oder Transportdienstleister mit Plattenfirmen und Verlagen in einen Topf geworfen. Ein Bericht des Europäischen Parlaments sollte sich auf unabhängige akademische Studien stützen und die jeweiligen Quellen angeben.

Gegen die zweite Formulierung ist prinzipiell nichts einzuwenden, ich habe aber selbst einen weitergehenden Ände-

\* Alle Informationen zu diesem Dossier finden Sie unter: [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2014/2256\(INI\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2014/2256(INI)).

rungsantrag eingereicht, der die Bedeutung des Rechts auf Schutz der Werkschöpfung betont, gleichzeitig aber auch auf die Studie der UN-Sonderberichterstatterin für kulturelle Rechte Bezug nimmt, die die Bedeutung eines fairen Urhebervertragsrechts einerseits und von Urheberrechtsschranken andererseits für den Schutz der Werkschöpfung hervorhebt. Leider wird unter Schutz kreativer Leistungen oftmals nur die Existenz und Durchsetzung von Exklusivrechten verstanden. Dabei wird vergessen, dass die Möglichkeit, auf bereits existierende Werke aufzubauen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen, ebenfalls Teil des Schutzes kreativer Leistungen ist. Leider wurde mein Änderungsantrag, der nach dem hier zitierten Antrag abgestimmt wurde, vom Rechtsausschuss abgelehnt.

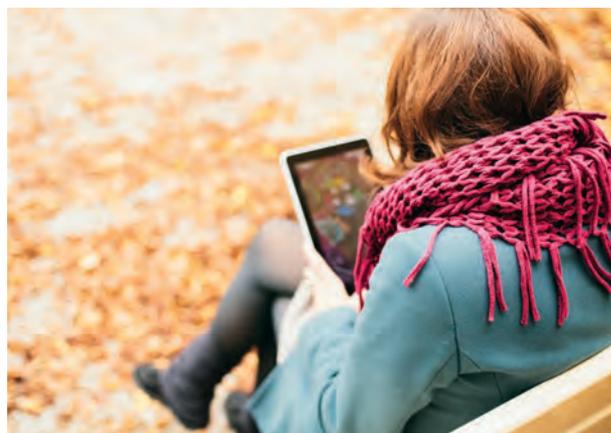
**GRUR:** Sie teilen die Klage nicht, dass „praktisch der gesamte von den kreativen Werken generierte Wert [den] digitalen Vermittlern zufällt, die wiederum den Urhebern eine Vergütung vorenthalten oder extrem niedrige Vergütungen aushandeln“. Fordern Sie freie Fahrt für Google und Co? Und welche Folgerungen ziehen Sie aus dem beklagten Umstand für die Entwicklung eines europäischen Urhebervertragsrechts?

**Julia Reda:** Die Beteiligung der Kulturschaffenden an der Wertschöpfung aus ihren Werken muss zweifellos gestärkt werden. Leider waren meine konkreten Vorschläge in diesem Bereich, etwa die vollständige Auszahlung von Geräte- und Leermedienabgaben an die Urheberinnen und Urheber oder die Entwicklung eines europäischen Urhebervertragsrechts, in der Abstimmung über meinen Bericht nicht mehrheitsfähig. Dieser fordert jetzt nur relativ vage eine Stärkung der Verhandlungsposition von Urheberinnen und Urhebern gegenüber Werksmittlern, ohne dabei aber die Vertragsfreiheit unangemessen einzuschränken. Das ist ein Drahtseilakt, weil oftmals die geringen Erlöse für Kulturschaffende auf ungünstige Vertragsbedingungen zurückzuführen sind, die teilweise zu einer Zeit ausgehandelt wurden, in der das Potential neuer Verwertungsmöglichkeiten im Netz noch nicht absehbar war.

Einschränkungen der Vertragsfreiheit bergen aber auch die Gefahr, die freiwillige freie Lizenzierung z.B. mittels Creative Commons zu behindern. Ein möglicher Ansatzpunkt ist, eine angemessene Vergütung für die Übertragung von Exklusivrechten an einem Werk gesetzlich vorzuschreiben, während die Vergabe einfacher Nutzungsrechte, etwa pauschal mittels Creative Commons, auch unentgeltlich möglich ist. Beim Setzen europäischer Mindeststandards für das Urhebervertragsrecht stellt sich aber auch die berechtigte Frage, wie weit die Gesetzgebungskompetenz der EU in diesem Bereich reicht. Im Rahmen eines einheitlichen europäischen Urheberrechtstitels wären solche Regelungen wohl möglich, anderenfalls müsste nachgewiesen werden, dass sie der Überwindung von Marktbarrieren dienen.

**GRUR:** Die Überlegungen der Kommission zur Reform des Urheberrechts konzentrieren sich auf die Beseitigung von Geoblocking und die Förderung des grenzüberschreitenden Zugriffs auf urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen. Steht die damit einhergehende Schwächung des Territorialitätsprinzips nicht in Widerspruch zum Ziel der Erhaltung der kulturellen Vielfalt?

**Julia Reda:** Diese Gefahr sehe ich nicht. Es benötigt ja auch kein eigenes Berliner oder Saarländisches Urheberrecht, um innerdeutsche kulturelle Vielfalt zu erhalten. Im Gegenteil: Wenn wir europäische Kulturproduktionen nicht gegenüber Hollywood benachteiligen wollen, müssen wir ihnen zumindest den gesamteuropäischen Absatzmarkt eröffnen. Derzeit kann man selbst viele der meistgefeiertsten europäischen Filmproduktionen in den meisten Mitgliedsstaaten online nicht legal ansehen – auch nicht gegen Bezahlung: „Dieser Inhalt ist in Ihrem Land nicht verfügbar“. Dass es insbesondere englischsprachige Produktionen sind, bei denen eine Aufteilung des europäischen Markts mittels territorialer Lizenzen und Geoblocking zur Gewinnmaximierung genutzt wird, sieht man nicht zuletzt daran, welche Firmen die Europäische Kommission in ihrer Wettbewerbsuntersuchung unter die Lupe nimmt: Disney, Universal, Paramount, Sony, Twentieth Century Fox, Warner Bros und Sky TV. Dass ausgerechnet europäische Filmproduktionen in weniger verbreiteten Sprachen auf territoriale Exklusivität und deren Durchsetzung mittels Geoblocking angewiesen sein sollen, ist wenig plausibel, wenn man bedenkt, dass die Sprachräume innerhalb der EU eine ganz natürliche Segmentierung des Marktes erlauben. In den größten Absatzmärkten für Filme innerhalb der EU, in Ländern wie Deutschland, Frankreich, Spanien oder Italien, zieht der Großteil der Bevölkerung nach wie vor synchronisierte Filme gegenüber Produktionen in einer anderen als der Landessprache vor. Dass auch diejenigen, die eine Fremdsprache lernen oder in ein anderes Land gezogen sind, Filme in der Originalfassung unkompliziert über das Internet ansehen können, schadet der kommerziellen Verwertung einer Synchronfassung des jeweiligen Films überhaupt nicht. Im Gegenteil, die Möglichkeit des Zugangs zu Inhalten in wenig verbreiteten Sprachen kann zur kulturellen Verständigung und zur Erschließung neuer Publika beitragen.



Wie die Europäische Kommission festhält, sind weniger als vier Prozent aller Video-on-Demand-Inhalte europaweit verfügbar. Geoblocking „schützt“ also in aller Regel Märkte, die gar nicht existieren. Mein Urheberrechtsbericht stellt zu diesem Thema fest, dass die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der EU sich nicht an Staatsgrenzen festmachen lässt und gerade auch sprachliche Minderheiten negativ vom Geoblocking betroffen sind, etwa die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein, die keine legale Möglichkeit hat, die Inhalte der dänischen Öffentlich-Rechtlichen über das Internet zu empfangen. Den grenzübergreifenden Zugang zu kultureller Vielfalt zu garantieren, ist auch eine Aufgabe der EU.

**GRUR:** Was kann und sollte man aus Ihrer Sicht unter Wahrung des Datenschutzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Internet tun?

**Julia Reda:** Eine Verschärfung der Rechtsdurchsetzung, insbesondere der strafrechtlichen, ist für eine Vielzahl der Rechteinhaber uninteressant. Für viele beschränkt sich der Wunsch auf Rechtsdurchsetzung nur auf den zivilrechtlichen Bereich, zuweilen werden Instrumente der Rechtsdurchsetzung ohnehin nur dazu genutzt, Urheberrechtsverletzungen zu identifizieren und die betreffenden Personen auf diesem Wege als Kundinnen und Kunden für eine nachträgliche Lizenzierung zu gewinnen. Insofern kann die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Internet auch durch die Entkriminalisierung des Urheberrechts erfolgen, zumindest für nicht gewerbsmäßige Handlungen. Anstelle von Strafen sollte auf eine Verbesserung der Information über Rechteinhaber und Lizenzierungsmöglichkeiten gesetzt werden. Eine unkomplizierte Registrierung urheberrechtlich geschützter Werke könnte hier ebenfalls zu einer Verbesserung der Situation führen.

Entsprechend folgerichtig ist die Rechtsdurchsetzung auch nicht im Fokus der anstehenden Urheberrechtsreform. Viel bedeutender für die Möglichkeit, mit kulturellen Inhalten Geld verdienen zu können, ist die Vollendung des Digitalen Binnenmarkts, um den größtmöglichen Markt zu erschließen sowie um moderne Modelle wie Crowdfunding in der Praxis zu erleichtern.



Projekte, die es Fans ermöglichen, Kulturschaffende direkt und unkompliziert für ihre Werke zu bezahlen, haben nicht nur mit einem fragmentierten Urheberrecht zu kämpfen, sondern auch mit komplizierten Regelungen zu Mehrwertsteuer, Datenschutz oder Verbraucherschutzrechten. Hier brauchen wir gemeinsame europäische Standards. Außerdem schrecken Investoren davor zurück, in Unternehmen zu investieren, die bei der Wertschöpfung neue Wege gehen, weil die Risiken, mit dem Urheberrecht in Konflikt zu geraten, zu hoch sind. Diskussionen über die Haftung von Onlineplattformen für mögliche Urheberrechtsverletzungen Dritter verstärken diese Unsicherheit noch. Derzeit gehen Urheberinnen und Urheber viele Einnahmen verloren, weil sie mit weiten Teilen ihres potentiellen europäischen Publikums gar nicht in Kontakt kommen. Ehe wir uns erneut mit der Rechtsdurchsetzung beschäftigen, muss zunächst ein transparentes, europaweit einheitliches Urheberrecht her.

**GRUR:** Traditionell kommt Schranken im Urheberrecht eine zentrale Rolle zur Ausgestaltung des Umfangs exklusiv-

ver Rechte zu. Im Internet setzen Anbieter zunehmend auf Verträge und technische Schutzmaßnahmen. Werden Schrankenbestimmungen dadurch weitgehend obsolet?

**Julia Reda:** Nein, sie werden nicht obsolet; es besteht jedoch die Gefahr, dass ihre Wahrnehmung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Darum hat das Parlament im verabschiedeten Bericht auch klargestellt, dass technische Maßnahmen oder Verträge die erlaubten Nutzungshandlungen nicht einschränken dürfen. Der Bericht führt das Konzept der Nutzerinnen- und Nutzerrechte ein und rückt damit von der Idee ab, dass Schrankenbestimmungen selbst keine Rechte begründen.

In der Bewertung technischer Schutzmaßnahmen kann man über die letzten Jahre einen deutlichen Wandel erkennen: Bei der Verabschiedung der InfoSoc-Richtlinie im Jahre 2001 wurden große Hoffnungen in technische Schutzmaßnahmen gesetzt und ihre Umgehung wurde weitgehend untersagt. Inzwischen sind aber auch die meisten Rechteinhaber von ihnen abgerückt, weil technische Schutzmaßnahmen dazu beitragen, dass ein einzelner Werkmittler eine marktbeherrschende Stellung erlangen kann. Berühmte Beispiele für diese Entwicklung sind die Verhandlungen der Major-Plattenlabel mit dem iTunes-Store oder der Disput zwischen dem Verlag Hachette und Amazon über das proprietäre Kindle-Format. Das Parlament spricht sich deshalb für die Sicherstellung von Interoperabilität aus und begründet dies mit der Sicherstellung des Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes.

**GRUR:** Die Kommission beabsichtigt offenbar nicht, den Schrankenkatalog der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft einer generellen Überarbeitung zu unterziehen, sondern nur solche Schranken in den Blick zu nehmen, die eine grenzüberschreitende Nutzung ermöglichen. Halten Sie das für den richtigen Ansatz?

**Julia Reda:** Die größte Veränderung, die das Urheberrecht durch die digitale Revolution erlebt hat, ist dass es längst nicht mehr nur eine kleine Zahl professioneller Kulturschaffender und Werkmittler betrifft, sondern uns alle: Praktisch jede Person, die das Internet im Alltag nutzt, kommt regelmäßig mit dem Urheberrecht in Konflikt – oftmals ohne das zu wissen. Nur ein verständliches Recht kann auch befolgt werden. Von Menschen, die sich in der Union bewegen, kann man nicht erwarten, Expertise in 28 verschiedenen nationalen Urheberrechtsgesetzen mitzubringen – deswegen müssen alle Urheberrechtsschranken europaweit einheitlich geregelt werden. Auch internationale Abkommen über Urheberrechtsschranken, wie sie im Rahmen der WIPO aktuell für den Bereich der Bibliotheken und Archive diskutiert werden, sind überfällig. Anderenfalls können diese Institutionen das Internet nicht optimal nutzen und die daraus erwachsenden Chancen für Bildung und Entwicklung bleiben ungenutzt.

Tatsächlich besitzen aber auch deutlich mehr Urheberrechtsschranken eine grenzüberschreitende Dimension, als der Fokus der Digitalen Binnenmarktstrategie auf Wirtschaft und Innovation zunächst vermuten lässt. Dazu gehören nicht nur die Schranken für Bildung und Forschung oder mögliche neue Schranken mit unmittelbarer wirt-

schaftlicher Bedeutung wie das Text & Data Mining, sondern alle Schranken, die der Kommunikation zwischen Menschen dienen. Es ist erklärtes Ziel der Europäischen Union, eine gemeinsame europäische Öffentlichkeit zu schaffen. Wenn für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Tagesberichterstattung und für die Verwendung von Karikaturen, Parodien oder Zitaten von Land zu Land unterschiedliche Regeln gelten, werden dieser gemeinsamen Öffentlichkeit Steine in den Weg gelegt. Insbesondere wenn sich Autorinnen und Autoren Gedanken darüber machen müssen, in welchem Mitgliedstaat wohl ihr Zielpublikum sitzt, um festzustellen, welche Form der Kommunikation ihnen unter Urheberrechtsschranken gestattet ist, wird damit die europäische Öffentlichkeit als Publikum systematisch unterdrückt. Rechtsnormen haben einen unmittelbaren Einfluss darauf, wie wir unsere Welt begreifen. Eine europäische Öffentlichkeit braucht ein europäisches Urheberrecht.

Der Rechtsausschuss des Europaparlaments hat eine Studie über die InfoSoc-Richtlinie in Auftrag gegeben, deren erste Ergebnisse vor einigen Wochen vorgestellt wurden und die in Kürze erscheint. Diese Studie attestiert knapp der Hälfte der optionalen Schranken in der Richtlinie eine besondere grenzüberschreitende Bedeutung. Wenn die Kommission sich allein an diesem Kriterium orientiert, würde das zwar keine Vollharmonisierung des Schranken-kataloges bedeuten, wie ich sie für notwendig halte, aber es wäre dennoch ein großer Schritt in die richtige Richtung.

**GRUR:** Bedarf es zur Förderung wissenschafts- und kulturpolitischer Anliegen besonderer Schranken? Oft angefordert werden etwa eine Wissenschaftsschranke, eine Schranke für die Arbeit von Museen und Archiven im digitalen Umfeld sowie eine Privilegierung von user-generated Content.



**Julia Reda:** Schranken sind notwendig, wenn Wissenschaft und Kultur sich trotz eines hohen urheberrechtlichen Schutzniveaus entfalten sollen. Die Bibliotheken, Wissenschaftsverbände und die an dem europäischen Projekt Europeana beteiligten Gruppen haben plausibel dargelegt, dass erst entsprechende Schranken überhaupt einen legalen und bezahlbaren Umgang mit Inhalten erlauben. Die Vorstellung der Verlegerverbände, alles über Lizenzen regeln zu können, ist allein schon deshalb unrealistisch, weil dann alle Beteiligten auf den Transaktionskosten für die Lizenz-aushandlung hängen bleiben, selbst wenn - wie zu erwarten wäre - die eigentlichen Lizenzeinnahmen verschwindend

gering sind. Das zweite Problem der Lizenzlogik ist, dass jede urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung immer unter dem Erlaubnisvorbehalt eines Rechteinhabers stünde, der dann auch aus zum Beispiel inhaltlichen Gründen diese Erlaubnis versagen könnte, wenn es nicht über Verwertungsgesellschaften mit Kontrahierungszwang liefe. Gerade Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben gute Argumente dafür, sich gegen ein Modell auszusprechen, das die eigene Arbeit von der Erlaubnis Dritter abhängig macht. Da Bildung und Wissenschaft zunehmen grenzüberschreitend und mit Hilfe digitaler Technologie stattfinden, ist es hier besonders entscheidend, dass die Schranken europaweit einheitlich gelten und sich nicht auf analoge Anwendungen beschränken.

Es braucht außerdem neue Schranken, um sicherzustellen, dass wissenschafts- und kulturpolitische Aufgaben im digitalen Umfeld genauso erfüllt werden können wie im analogen. Bisher ist Bibliotheken der Verleih digitaler Medien über das Internet nur über Lizenzvereinbarungen möglich, weil anders als bei physischen Medienträgern der Erschöpfungsgrundsatz nicht gilt. Neben der Einführung eines digitalen Erschöpfungsgrundsatzes kann diese Möglichkeit durch eine explizite E-Lending-Schranke geschaffen werden. Angesichts der Tatsache, dass viele Menschen keine Möglichkeit haben, eine Bibliothek zu besuchen, ist die Ermöglichung des Onlineverleihs eine wichtige kulturpolitische Aufgabe zur Förderung der Lesekultur und zur Sicherung des Rechts auf Bildung. Ebenso ist eine neue Schranke für das automatisierte Extrahieren von Informationen aus geschützten Inhalten wie Texten, Bildern oder Datenbanken notwendig, weil solche Verfahren des Text & Data Mining aus technischen Gründen das Anlegen von Kopien erfordern. Seit jeher ist es selbstverständlich erlaubt, manuell Informationen aus geschützten Werken zu extrahieren (etwa das Vorkommen eines bestimmten Wortes in einem Text zu zählen). Um der Gesellschaft neue Kenntnisse durch automatisierte Analysen nicht zu verwehren, muss hier auch im digitalen Bereich Rechtssicherheit durch eine Schranke geschaffen werden. Das Europaparlament fordert die Kommission dazu auf, neue Schranken für E-Lending und Text & Data Mining zu prüfen. Darüber hinaus sollte die Richtlinie zum Schutz von Datenbanken, die sich laut der Evaluation seitens der Europäischen Kommission als untauglich erwiesen hat, ersatzlos abgeschafft werden.

Für Kultur- und Gedächtnisinstitutionen ist der Kampf um eine Reform des Urheberrechts noch aus einem anderen Grund ein Kampf gegen die Zeit: Viele Werke liegen nur auf Trägermedien vor, deren Haltbarkeit so endlich ist, dass der Zerfall und die damit verbundene Zerstörung der Inhalte bereits in vollem Gange ist. Wenn dann zu technischem Verfall obsoleter Speichermedien noch technischer Kopierschutz hinzukommt, dessen Verfahren undokumentiert und deren Schlüsselinhaber inzwischen unfindbar sind, wird die gesellschaftlich erwünschte Arbeit dieser Einrichtungen unmöglich. Deshalb ist es für den Erhalt unseres kulturellen Erbes absolut notwendig, dass Bibliotheken, Museen und Archive sich auf europaweit verbindliche und einheitliche Urheberrechtsschranken stützen können, die Massendigitalisierung und andere Formatveränderungen erlauben, auch wenn hierzu eine Umgehung technischen Kopierschutzes notwendig ist.

Mein Berichtsentwurf enthielt den Vorschlag, die Zitatschranke europaweit ausdrücklich auf audiovisuelle Werke auszudehnen, um bestimmte Formen von Remix- und Mashupkultur auf rechtlich sichere Beine zu stellen. Die Wissenschaft würde von einer europaweit einheitlichen, medienneutralen Zitatschranke ebenfalls profitieren, weil damit sichergestellt wäre, dass zum Beispiel Bildzitate in wissenschaftlichen Publikationen überall im gleichen Umfang gestattet sind. Leider fand ich dafür keine Mehrheit im Rechtsausschuss. Ich hoffe, dass die Kommission im Rahmen der Urheberrechtsreform auch die grenzübergreifende Bedeutung der Zitatschranke und die Medienkonvergenz berücksichtigt wird.

**GRUR:** Und schließlich: Wie sehen Sie das aktuelle Verhältnis zwischen Parlament und Kommission bzw. Rat? Ist das Parlament bürgernäher als die Kommission? Und ist es nicht frustrierend, wenn die gewählten Vertreter der EU-Bürger im Parlament einen tragfähigen Kompromiss erarbeitet haben, der lediglich einen Appell an die Kommission darstellt und der von den Regierungen der Mitgliedstaaten im Rat dann doch verworfen wird?

*Das Interview führten die Vorsitzenden des GRUR-Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht Prof. Dr. Thomas Dreier, Direktor, Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht (IWR), Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Direktor, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Neue Medien und Wirtschaftsrecht, Universität zu Köln.*

**Julia Reda:** Ich habe Verständnis dafür, wie die EU aufgebaut ist. Die Union ist ein Zusammenschluss von Staaten, die früher noch unterschiedlicher waren, als sie es heute sind. Daher ist die EU auf Stabilität und konsensuale Entscheidungsfindung ausgelegt. Ich möchte ein grenzenloses Europa und um den Weg dahin weiter zu gehen, müssen wir auch mehr Veränderung zulassen. Deswegen ist es wichtig, dass das Parlament auch endlich ein Initiativrecht für Legislativmaßnahmen bekommt. Denn die Themen, die uns über die 28 Mitgliedsstaaten hinweg gemeinsam betreffen, müssen wir auch mit dem in gemeinsamen Wahlen gewählten Parlament angehen. Dieses Parlament trägt in sich das Versprechen unseres größeren Ziels: dem geeinten Europa, mit einer gemeinsamen Wirtschafts-, Außen-, Umwelt- und Sozialpolitik. Aber auch wenn der Kampf für dieses geeinte Europa viel größer erscheinen mag als die Suche nach einem zukunftsfähigen gemeinsamen Urheberrecht: es ist ein entscheidender Bestandteil davon, weil es so viele Bereiche unseres Alltags betrifft. Vor allem wie wir in Europa miteinander kommunizieren.

**GRUR:** Frau Reda, wir bedanken uns für dieses Gespräch.

## Wussten Sie schon? GRUR RS – Die neue Rechtsprechungsdatenbank im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Die GRUR-Familie erhält Zuwachs durch eine eigene Online-Datenbank für den gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht – die **GRUR RS-Datenbank**.

In der heutigen Zeit ist es nicht mehr ausreichend, nur die Printprodukte der GRUR-Familie auch in beck-online zu übernehmen. Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. berichtete bereits in ihren letzten Geschäftsberichten über den Stand des Projekts, ein neues, eigenes, ausschließlich für den Online-Bereich vorgesehenes Produkt zu schaffen – die GRUR RS-Datenbank.

In dieser neuen Datenbank werden neben den bereits bestehenden Print-Publikationen (GRUR, GRUR-RR, GRUR Int und GRUR-Prax), die in beck-online abrufbar sind, weitere interessante Urteile aus dem „grünen Bereich“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Rechtsprechung, die z.B. mangels Rechtskraft oder wegen ihres Umfangs nicht in den Print-Produkten abgedruckt wird. Auch Entscheidungen, die Parallelfälle zu bereits veröffentlichten Entscheidungen darstellen oder Standard- oder Spezialfälle betreffen, werden in die Datenbank aufgenommen.

Auf der Grundlage eines Datensatzes der Vereinigung baut die Frankfurter GRUR/GRUR-RR-Redaktion gemeinsam mit Richtern des Oberlandesgerichts und des Landgerichts Frankfurt am Main seit März 2015 die Datenbank auf. Nachdem eine Entscheidung für GRUR RS ausgewählt

worden ist, wird sie aufgearbeitet, damit sie einen redaktionellen „Mehrwert“ erhält. Aufarbeiten bedeutet, dass die Entscheidung mit einem Titel, einer Normenkette, einem Entscheidungsschloß, amtlichen oder redaktionellen Leitsätzen und gegebenenfalls mit weiterführenden Hinweisen versehen wird. Darüber hinaus werden zu jeder Entscheidung mindestens fünf Schlagworte gebildet und der jeweiligen Entscheidung zugewiesen.

Insbesondere werden in Rechtsprechungsberichten zitierte Entscheidungen, die bislang nur mit BeckRS-Fundstellen zitiert und verlinkt worden sind, nun auch mit GRUR RS-Fundstellen ergänzt. Der Nutzer wird auf diese Weise aus der nahezu unübersehbaren Vielzahl von Entscheidungen leichter ein für ihn interessantes Urteil finden. Die Verlinkung zwischen GRUR-RR und GRUR RS wird erstmalig in GRUR-RR 2015, 409 ff (Heft 10) im Bericht von *Thiering/Lambrecht* über „Die Rechtsprechung der Instanzgerichte im Markenrecht seit 2014“ umgesetzt.

Bei Live-Stellung wird die GRUR RS-Datenbank über 700 Entscheidungen aus den Jahren 2012-2015 umfassen. Die Online-Datenbank wird in die Fachmodule Gewerblicher Rechtsschutz PLUS, Gewerblicher Rechtsschutz PREMIUM sowie in GRUR PLUS in beck-online integriert.

*Rechtsanwältin Birgit Rhaese und  
Rechtsanwältin Cristine Manz, LL.M.,  
Verlag C.H.Beck, Frankfurt a.M.*

*Grundgesetz und Urheberrechtsgesetz garantieren Urhebern und Urheberinnen sowie ausübenden Künstlern und Künstlerinnen\* die Integrität ihrer Werke und die Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Existenz auf eine angemessene Vergütung aus der Nutzung ihrer Werke zu gründen.*

*Urheber und ausübende Künstler wollen und benötigen wie alle Bürger eine freiheitliche und effiziente Informations- und Kommunikationsstruktur des Internets.*

*Deshalb haben sich rund 140.000 Urheber und ausübende Künstler aller Sparten, die in über 35 Verbänden und Gewerkschaften organisiert sind, vor 15 Jahren in der „Initiative Urheberrecht“ zusammengeschlossen, um daran mitzuwirken, das Urheberrecht auf nationaler und internationaler Ebene weiterzuentwickeln und neuen Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Seit dem Jahr 2012 richtet die Initiative Urheberrecht Symposien und Konferenzen aus. Prof. Dr. Gerhard Pfennig ist Sprecher der Dachorganisation, Katharina Uppenbrink führt die Geschäftsstelle in der Mohrenstraße in Berlin.*



EU-Kommissar Günther Oettinger trifft Urheber anlässlich der Berlinale am 9.2.2015. Präsident der Akademie der Künste Klaus Staeck, EU-Kommissar Oettinger, Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht.

**Die Initiative Urheberrecht verfolgt die nachstehenden Ziele:**

## I. Rechtsentwicklung in Deutschland

### 1. Vergütungsansprüche durchsetzbar machen

Die Initiative Urheberrecht unterstützt die gesetzlich erlaubte Werknutzung, z.B. zu privaten Zwecken. Die Vergütungspflicht hierfür, auch bei Nutzung modernster Technologie, wird von niemandem in Frage gestellt. Die den Urhebern und Rechtsinhabern geschuldete Vergütung bildet eine wichtige Grundlage für die Refinanzierung von Werkschaffen und -verbreitung. Die geltenden Gesetze erschweren allerdings die Verhandlung der angemessenen Vergütungen der Verwertungsgesellschaften mit der abgabepflichtigen Industrie. Millionenbeträge, die den

Urhebern, Verlegern und Produzenten zustehen, werden blockiert. Die Initiative unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, das Abgabensystem zu modernisieren. Sie unterstützt weiterhin die Bemühungen auf Ebene der EU die Harmonisierung des Abgabensystems abzuschließen, um eine Stabilisierung des Abgabensystems in Europa zu erreichen.

Die Initiative unterstützt darüber hinaus Überlegungen, im Rahmen der Entwicklung der Providerhaftung der Intermediäre eine Abgabe einzuführen, die die Nutzung von Plattformen für eigenschöpferische Aneignung von geschützten Werken im Bereich der Kleinen Münze erleichtern könnte. In diesem Zusammenhang beschäftigt sich die Initiative auch intensiv mit der Problematik der privaten Aneignung fremder Werke oder Werkteile, die unter den Stichworten „user generated content“ und „remix“ diskutiert werden.

### 2. Angemessene Vergütung sichern

Die Initiative Urheberrecht stellt fest, dass die im Gesetz vorgesehene angemessene Vergütung der Urheber, ausübenden Künstler und Rechtsinhaber in der Praxis vielfältig unterlaufen wird; hierzu gehört der Versuch, die Mediathekennutzung ohne weitere Vergütung auszudehnen, der auf Intervention der Berechtigten zunächst gestoppt wurde; hierzu gehört auch der Missbrauch nutzerfreundlicher Lizenzformen wie des „Creative Commons Systems“ zur Unterminierung etablierter Vergütungsstrukturen: dem stellt sich die Initiative entgegen. Wer den Kreativen die angemessene Vergütung verweigert, sabotiert die Triebkraft der Informationsgesellschaft, die kreative Energie der schöpferischen Menschen.

### 3. Reform des Rechts der Verwertungsgesellschaften zügig vollenden

Die Initiative unterstützt das Ziel, die europäischen Verwertungsgesellschaften durch eine zukunftsweisende Reform zu stärken, denn diese Gesellschaften sind notwendige und starke Verbündete der Urheber und ausübenden Künstler bei der Verwaltung ihrer Rechte und der Durchsetzung ihrer Vergütungsansprüche. Deshalb begrüßt sie den Entwurf des BMJV zum VGG.

Erforderlich ist die Stärkung der europäischen Verwertungsgesellschaften mit dem Ziel, die zentrale Rechteverwaltung durch One-Stop-Shops in allen Sparten (auch Film und Bild / Kunst) zu erleichtern. Die Rechte der Mitglieder der Verwertungsgesellschaften sollten gestärkt werden.

In Deutschland hat das BMJV bereits mit den erforderlichen Schritten zur Umsetzung der VG-Richtlinie der EU begonnen, der Referentenentwurf ist in der Diskussion.

Wichtig ist gleichzeitig die Kontrolle privat organisierter internationaler Rechteverwaltungsorganisationen bzw.

\* Im Folgenden ist der besseren Lesbarkeit halber immer die männliche Form gewählt worden, selbstverständlich gelten sämtliche Ausführungen auch für Urheberinnen, Produzentinnen etc.

-agenturen, die nach den VG-Regeln reguliert werden müssen. Auch sie sollten den Transparenzanforderungen, die an VGs gerichtet werden, entsprechen. Ebenso muss ihr Tarifverhalten kontrollierbar sein, um unfairen Wettbewerb auszuschließen.

Wichtig ist bei der Umsetzung zu vermeiden, dass privat organisierte und schwächer kontrollierte Rechteverwaltungsorganisationen bzw. -agenturen durch die Reform gestärkt werden. Sie müssen den Transparenzanforderungen, die an VGs gerichtet werden, entsprechen. Ebenso muss ihr Tarifverhalten kontrollierbar sein, um unfairen Wettbewerb auszuschließen. Für die Urheber und ausübenden Künstler ist weiterhin wesentlich, dass die Verpflichtung der VGs zur sozialen und kulturellen Förderung durch die VGs als Ausfluss der Sozialbindung des geistigen Eigentums nicht eingeschränkt wird.

#### 4. Urhebervertragsrecht stärken

Das deutsche Recht muss entsprechend der Koalitionsvereinbarung verbessert und die Position der Urheber und Künstler in Vertragsverhandlungen gestärkt werden, um dem Zwang von Buy-out-Verträgen besser widerstehen zu können. Darüber hinaus muss die Möglichkeit von Verbandsklagen eröffnet werden, wenn Vereinbarungen über Vergütungsregeln nicht eingehalten werden. Wenn Schlichtungsergebnisse einseitig abgelehnt werden, sollte zukünftig die Möglichkeit geschaffen werden, die Vereinbarung verbindlich festzulegen. Die Initiative hat hierzu detaillierte Vorschläge vorgelegt. Das Urhebervertragsrecht ist auch auf europäischer Ebene als Regelungsthema erkannt worden; die nationalen Gesetze sollten analysiert, die besten Beispiele aufgegriffen und als Vorlage für eine EU-weite Regelung genutzt werden.

#### 5. Ausnahmeregelungen für Schule, Bildung und Wissenschaft funktionsfähig machen

Die Initiative Urheberrecht stellt fest, dass zahlreiche Änderungswünsche in diesem Bereich darauf beruhen, dass bestehende Gesetze teilweise unvollkommen funktionieren. Hieraus entsteht ein kritisches Verhältnis von Schülern, Lehrern, Studenten und Wissenschaftlern zum Urheberrecht, das sie zu Unrecht als Hemmschuh für die Nutzung von Rechten im Schul- und Bildungsbereich verstehen. Die Initiative Urheberrecht fordert daher zunächst eine kritische Überprüfung der bestehenden Ausnahmeregelungen vom Ausschließlichkeitsrecht im Schul-, Bildungs- und Wissenschaftsbereich und eine Reform derjenigen Vorschriften, die den Praxistest nicht bestanden haben.

Soweit es um einen vereinfachten Zugang zu Nutzungen geht, fordert die Initiative Urheberrecht den Gesetzgeber auf, das Modell des „Extended Collective Licencing“ zu prüfen. Die Umsetzung dieser skandinavischen Lizenzregelung in geltendes Recht ist nach der Einführung zusätzlicher Schrankenregelungen unbedingt vorzuziehen. Den Vorschlag, nach US-amerikanischem Recht eine Fair-Use-Klausel als Beschränkung ausschließlicher Rechte im europäischen Recht zu verankern, lehnt die Initiative Urheberrecht dagegen ab.



EU-Kommissar Günther Oettinger trifft Urheber anlässlich der Berlinale am 9.2.2015. Produzentin Maria Köpf, Bildender Künstler Frank Michael Zeidler, Präsident der Akademie der Künste Klaus Staack, Musiker und Komponist Klaus Doldinger, EU-Kommissar Oettinger, Drehbuchautor Jochen Greve, Drehbuchautor und Regisseur Fred Breinersdorfer und Drehbuchautorin Carolin Otto.

## II. Digitale Agenda der EU

### 1. Kommission und Parlament

Die Initiative begrüßt die Bemühungen der EU Kommission, der Debatte um die Entwicklung des Urheberrechts in der EU – nach Abarbeitung der vorstehend erwähnten Reformen – neuen Schwung zu geben und neuen Anforderungen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen. Hierbei spielt das Zusammenwirken von urheber- und medienrechtlichen Regelungen eine große Rolle.

Die Initiative hat gemeinsam mit den europäischen Partnern und den Verwertungsgesellschaften den Vorschlag unterbreitet, für Online-Nutzungen einen nicht an Verwerter abtretbaren Vergütungsanspruch zu schaffen, der die Online-Lizensierung und -Verbreitung insbesondere von audiovisuellen Werken erleichtern könnte. Einen europäischen Urheberrechtstitel lehnt die Initiative ab, weil er die kulturelle Vielfalt der Mitgliedsstaaten, die für die Entwicklung von Kunst und Kultur unverzichtbar ist, zu Lasten der Urheber und ausübenden Künstler beeinträchtigen würde.

Die Initiative hat in den Jahren bis 2014 die Bestandserhebungen der Kommission unterstützt und 2015 die Bemühung des Europäischen Parlaments begleitet, in einem Beschluss die Richtung der Entwicklung des Urheberrechts vorzuzeichnen. Sie begrüßt, dass die angemessene Vergütung der Urheber als wichtiges Element der Entwicklung der Informationsgesellschaft verstanden wird. Sie fordert Parlament und Kommission auf, die weiteren Schritte in enger Abstimmung mit den Organisationen der Kreativen vorzunehmen und begrüßt die Dialogbereitschaft des Kommissars und der Parlamentsmitglieder.

### 2. TTIP

Die Europäische Urheberrechtsposition in diesem Abkommen muss auf der Grundlage der WIPO-Standards und der geltenden Richtlinien sowie der Unesco-Konvention zur kulturellen Vielfalt gesichert werden, amerikanische Urheberrechtsstandards („work made for hire“) dürfen keinen Eingang finden.

Vergütungssysteme für zulässige private Offline- und Online-Nutzungen sollten auch in den USA Anwendung

finden, um sicher zu stellen, dass europäische Urheber, ausübende Künstler und Produzenten in den USA ebenso vergütet werden wie schon derzeit die US-Rechteinhaber in Europa.

Geprüft werden müssen auch mögliche Auswirkungen der geplanten Freihandelsregelungen auf die Kulturwirtschaft einschließlich ihrer Entwicklungsperspektiven.

Die Regelungskompetenz der EU und der Mitgliedsstaaten insbesondere in den Bereichen Medien- und Telekommunikationsrecht und -regulierung sowie der Kulturförderung im Interesse des Gemeinwohls muss auch in Zukunft erhalten bleiben.

### III. Die Zukunft des Urheberrechts

In der aktuellen Debatte um die Zukunft des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Deutschland und Europa werden in einzelnen Positionen Einschränkungen der Persönlichkeits- und Vermögensrechte der Urheber und ausübenden Künstler gefordert, um einen Zugriff auf geistiges Eigentum in den digitalen Medien zu erleichtern. Damit wird die Existenzgrundlage der Kreativen in Frage gestellt. Um dem entgegen zu treten verfolgt die Initiative in erster Linie die konkrete Entwicklung des Rechts im Rahmen der Initiativen von Bundestag und Bundesregierung in Deutschland sowie auf Ebene der EU.

Die Initiative nimmt aber seit ihrer Gründung auch teil an grundsätzlichen Diskussionen über die Zukunft des Urheberrechts. Zu diesem Zwecke veranstaltet sie Konferenzen. Im Jahr 2013 wurde in Zusammenarbeit mit irights über „Selbstbestimmung im Digitalen Netz“ diskutiert, im vergangenen Jahr war der „Interessenausgleich zwischen Urhebern und Nutzern: Die private Vervielfältigung im Lichte der jüngsten Rechtsentwicklung in der EU“ das Thema. Im Jahr 2015 findet in Zusammenarbeit mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht

(München) eine zweitägige internationale Konferenz zum Thema „Die Zukunft des Urheberrechts. 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland“ am 1. und 2.12.2015 in der Akademie der Künste am Pariser Platz in Berlin statt ([www.zukunftskonferenz-urheberrecht.de](http://www.zukunftskonferenz-urheberrecht.de)). Neben renommierten Fachjuristen haben auch der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas, und Kulturstatsministerin Monika Grütters Keynotes zugesagt, EU-Kommissar Oettinger hat sein Kommen in Aussicht gestellt.



3. Josef Kohler-Symposium, Berlin - Eine Veranstaltung des Josef Kohler-Instituts für Immaterialgüterrecht und der Initiative Urheberrecht am 12.12.2014. Erste Reihe von links nach rechts: Prof. Dr. Gerhard Pfennig (Sprecher der Initiative Urheberrecht), Referent Dr. Ole Jani, Katharina Uppenbrink (Geschäftsführerin der Initiative Urheberrecht) und Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Auf der website [www.urheber.info](http://www.urheber.info) finden Sie alle Veröffentlichungen und Stellungnahmen der Initiative Urheberrecht sowie regelmäßig Informationen und Hinweise zum Thema „Urheberrecht“ und angrenzende Themen.

*Kontakt:  
Initiative Urheberrecht  
Sprecher Prof. Dr. Gerhard Pfennig  
Geschäftsführung Katharina Uppenbrink  
Mohrenstraße 63, D-10117 Berlin  
Tel +49 (0) 30 2091 5807  
[info@urheber.info](mailto:info@urheber.info)  
[www.urheber.info](http://www.urheber.info)*

## VERBÄNDE IN DER INITIATIVE URHEBERRECHT

Allianz deutscher Designer (AGD)	Dramatiker Union (DU)
Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm (AG DOK)	FREELENS
Berufsverband Kinematografie (BVK)	: Freischreiber
Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK)	Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA)
Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure (BVR)	Illustratoren Organisation (IO)
Bundesverband der Film- und Fernsehschauspieler (BFFS)	Interessenverband Synchronschauspieler e.V.
Bundesverband Filmschnitt Editor (BFS)	mediamusic e.V.
Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler (BfK)	PEN-Zentrum Deutschland
Bundesverband Freie Fotografen und Filmgestalter (BFF)	Spiele-Autoren-Zunft (SAZ)
Bundesverband professioneller Bildanbieter (BVPA)	Syndikat
Composers Club (CC)	Union Deutscher Jazzmusiker (UD)
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju)	Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild (VSK)
Deutsche Orchestervereinigung (DOV)	Verband Deutscher Drehbuchautoren (VDD)
Deutscher Designertag (DT)	Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer (VdO)
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)	Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ)
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	Verband deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di
Deutscher Komponistenverband (DKV)	Vereinigung Deutscher Musik-Bearbeiter
Deutscher Künstlerbund	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Deutscher Textdichter-Verband (DTV)	Wissenschafts-Pressekonferenz (WPK)
Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV)	

# Update: HABM online - mehr Web-Services und eine bessere Klassifikation

Die Webseite des Harmonisierungsamts bietet seinen mehr als 65.000 registrierten Nutzern ein komplettes Portfolio an Dienstleistungen an, die das Online IP-Management optimieren und mit über 3,5 Millionen Seitenaufrufen pro Monat genutzt werden. In diesem Jahr hat das Amt mehrere IT-Anwendungen aktualisiert, um sein Dienstleistungsangebot zu verbessern. Insbesondere hat es die Harmonisierte Datenbank zur Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen erheblich erweitert.



Im Juli hat das Amt rund 5.000 neue Waren und Dienstleistungen aus dem von der WIPO verwalteten Madrider System in die Harmonisierte Datenbank aufgenommen.

Die Harmonisierte Datenbank ist die weltweit größte mehrsprachige Datenbank für Waren und Dienstleistungen. Mit der jüngsten Ergänzung umfasst sie jetzt mehr als 70.000 Begriffe. Das Attribut „harmonisiert“ führt sie zu Recht: alle in der Datenbank enthaltenen Begriffe werden von sämtlichen nationalen/regionalen Markenämtern für geistiges Eigentum in der EU akzeptiert.

Die Datenbank wird auch weiter wachsen, sei es auf Initiative der nationalen Ämter, des Harmonisierungsamts, oder sogar der Nutzer des Systems. Neue Begriffe durchlaufen einen Prozess, an dessen Ende die Akzeptanz durch alle beteiligten Ämter steht. Im Ergebnis haben daher Markenmelder in der EU leichten Zugriff auf Begriffe, die in der ganzen EU und darüber hinaus akzeptiert werden.

Erweitert und verbessert wurden auch die Online Recherchemöglichkeiten auf der Webseite des Amtes. So wurden insbesondere die Entscheidungen betreffend Design in „eSearch Rechtsprechung“, der HABM-Suchmaschine für Entscheidungen des HABM, Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und Urteile der nationalen Gerichte integriert.

Als weitere Neuerung ist schließlich die stark verbesserte online Akteneinsicht zu nennen, die es erlaubt, Dokumente kostenlos herunterzuladen sowie einfache und beglaubigte Kopien direkt anfordern zu können.

## Warum Sie die Harmonisierte Datenbank (HDB) verwenden sollten

Die HDB ist ein ganz wesentliches Arbeitsmittel, das es Anmeldern erlaubt, Begriffe für die Liste der Waren und Dienstleistungen auszuwählen, die genau so akzeptiert werden und zudem bereits in sämtlichen Sprachen der EU existieren. Im Einzelnen hilft die Wahl von Begriffen aus der Datenbank, den Eintragungsprozess Marke zu vereinfachen und zu beschleunigen:

1. Die Datenbank garantiert die Akzeptanz des gewählten Begriffs in der EU. Jeder Begriff in der Datenbank wurde von Klassifizierungsexperten aus jedem nationalen Amt überprüft, alle Begriffe wurden übersetzt und dann von den Ämtern in ihren jeweiligen Sprachen akzeptiert. Wenn Sie Begriffe aus der Datenbank verwenden, besteht keine Gefahr einer Beanstandung wegen des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses.
2. Sie sparen Zeit und Ressourcen. Anmeldungen, deren Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse nur aus Begriffen aus der HDB bestehen, können auf dem sogenannten „Fast Track“ beschleunigt geprüft und veröffentlicht werden. Voraussetzung ist nur noch, dass auch die sonstigen Formalitäten in Ordnung sind und die Anmeldegebühr bereits bei Anmeldung gezahlt wird. Der Fast Track erlaubt Veröffentlichung in extrem kurzer Zeit.
3. Die HDB bietet mehr Rechtssicherheit und Berechenbarkeit. Seine Struktur erlaubt es, die Oberbegriffe leicht zu finden und ihren Schutzzumfang zu verstehen, so dass der gewünschte Schutzzumfang individuell auf die Bedürfnisse angepasst werden kann. Zudem ist der Schutzzumfang im Geltungsbereich der Harmonisierten

## Machen Sie das Beste aus Ihrem Online-IP-Management: Europäische Workshop-Roadshow des HABM in München am 4. November 2015.



### Erfahren Sie mehr über unsere Online-Dienste, Klassifikationstools und weitere Themen.

Zwischen September und Dezember 2015 begeben sich unsere Web- und Klassifikationsexperten auf eine Roadshow an verschiedene europäische Orte. In Deutschland wird der Workshop in München am 4. November 2015 stattfinden. Dieses dreistündige kostenlose Seminar, das gemeinsam mit der GRUR organisiert wird, bietet eine großartige Gelegenheit, mehr über unsere neuen Dienstleistungen zu erfahren, Klassifikationstipps und -tricks kennen zu lernen und Fragen zu stellen.

Die Teilnehmerzahlen sind zwar begrenzt, doch wird der Workshop per Livestream übertragen und kann von jedem Computer aus mitverfolgt werden.

**Möchten Sie teilnehmen?** Die Anmeldung für unseren Workshop in München ist ab dem 1. Oktober 2015 auf der HABM Webseite unter [www.oami.europa.eu](http://www.oami.europa.eu), Rubrik „Neuigkeiten“ möglich.

Datenbank überall gleich, so dass sich das oft mühselige Vergleichen von Sprachversionen erübrigt.

- Die Harmonisierte Datenbank erlaubt die größte Auswahl an Begriffen, die die Erfordernisse des Marktes und Tendenzen umfassen. Sie verändert sich dynamisch entsprechend den Markterfordernissen durch kontinuierliche Aktualisierungen aus der Nizzaer Alphabetischen Liste, der ID-Liste der fünf Ämter des TM5 (JPO, KIPO, HABM, SAIC und USPTO) sowie dem Madrider System.
- Die Harmonisierte Datenbank kann dazu beitragen, mögliche Konflikte mit älteren Rechten zu vermeiden. Das Similarity-tool (welches nur Begriffe aus der Harmonisierten Datenbank enthält) erlaubt einen schnellen Überblick darüber, ob die teilnehmenden Ämter die entsprechenden Waren und Dienstleistungen für ähnlich halten oder nicht, und sogar, welcher Grad an Ähnlichkeit angenommen wird. Durch die Verwendung der vordefinierten Begriffe kann der Anmelder daher die möglichen Risiken aufgrund älterer Marken einfacher einschätzen und dadurch gegebenenfalls vergebliche Investitionen vermeiden.

## Wo Sie die Harmonisierte Datenbank finden

Zugang zur Harmonisierte Datenbank erhalten Sie auf folgende Weise:

- In der HABM-„Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke in fünf Schritten“ können Sie auf die Harmonisierte Datenbank in Schritt 2 zugreifen.
- In der fortgeschrittenen Version brauchen Sie nur auf „Suchen“ im Abschnitt „Waren und Dienstleistungen“ zu klicken.
- Verwenden Sie den „Goods and Services Builder“ im HABM Online-Service, um Ihre Auswahl der Waren und Dienstleistungen vorzubereiten.
- Sie können auf die komplette Harmonisierte Datenbank auch über „TMclass“ zugreifen. „TMclass“ enthält die Harmonisierte Datenbank sowie Datenbanken anderer Länder weltweit.

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt  
(Marken, Muster und Modelle)

Weitere Informationen zur Harmonisierte Datenbank unter:  
<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/harmonised-database>.

## Terminvorschau:

**Ordnung ins Verfahren bringen?**  
Herausforderungen der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts

Ein Diskussionsabend zur Vorstellung der Lokalkammer Hamburg  
Mittwoch, 7. Oktober 2015 um 19 Uhr in der Bucerius Law School

Eine Veranstaltung der Hamburg | Justizbehörde  
In Kooperation mit der BUCERIUS LAW SCHOOL  
CENTER FOR TRANSNATIONAL IP, MEDIA AND TECHNOLOGY LAW AND POLICY

Die Staatsrätin der Hamburger Justizbehörde, Katja Günther, gibt einen Einblick in die aktuellen Arbeiten bei der Lokalkammer Hamburg. Professor Dr. Winfried Tilmann, Of Counsel bei Hogan Lovells, stellt den 18., finalen Entwurf der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts vor. Er hat sie als deutsches Mitglied der Expertengruppe mit ausgearbeitet. Anschließend diskutiert er mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen der Patentrechtspraxis wie der Präsidentin des Bundespatentgerichts Beate Schmidt und der Projektleiterin der Lokalkammer Hamburg Michaela Opfer über den aktuellen Entwurf. Welche Gerichte sind bei den Klagearten örtlich und sachlich zuständig? Wie funktioniert das Opt-out/Opt-in? In welcher Sprache wird verhandelt und entschieden? Wie gestaltet sich der Verfahrensablauf und welche Fristen sind zu beachten? Welche Auswirkungen hat das EPG auf die Zuständigkeit der nationalen Gerichte? Moderiert wird der Abend von Prof. Dr. Dana Beldiman, Leiterin des IP Centers der Bucerius Law School. Anschließend besteht bei einem Empfang Gelegenheit zum Austausch.

Kooperationspartner sind die GRUR, die Patentanwaltskammer, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, der Hamburger Richterverein und der Verein Rechtsstandort Hamburg.

**Anmeldungen:** Bis Montag, den 5. Oktober 2015, unter: <https://buceriuslaw-school.wufoo.eu/forms/veranstaltung-epg-lokalkammer-hamburg-07102015/>.

**Weitere Informationen:**

[www.hamburg.de/justizbehoerde/lokalkammer-hamburg/](http://www.hamburg.de/justizbehoerde/lokalkammer-hamburg/).

**AIPPI 2015 Rio de Janeiro**  
Rio 2015 AIPPI World Congress, 10 - 14 October 2015

AIPPI, the International Association for the Protection of Intellectual Property, was founded in 1897 and is dedicated to the development, improvement, and legal protection of intellectual property. AIPPI is a non-affiliated, non-profit organization headquartered in Switzerland, having approximately 9,000 members representing over 100 countries. The members of AIPPI include lawyers, attorneys, and agents working across all fields of intellectual property in corporate and private practice throughout the world, as well as academics, judges, government officials and other persons interested in intellectual property. AIPPI is organized into 66 National and Regional Groups.

The objective of AIPPI is to improve and promote the protection of intellectual property at both national and international levels. It does this by studying and comparing existing and proposed laws and policies relating to intellectual property, and working with both government and non-government organisations for the development, expansion and improvement of international and regional treaties and agreements, and national laws.

**More than 1,266 participants from 79 countries have already registered. Don't miss this opportunity to join the AIPPI community during its unforgettable international event in Rio.**

The programme boasts a vast range of topics covering the entire field of intellectual property:

**Plenary Sessions**

- Q244 Inventorship of Multinational Inventions
- Q245 Taking unfair advantage of trademarks: parasitism and free riding
- Q246 Exceptions and limitations to copyright protection for libraries, archives and education and research institutions
- Q247 Trade secrets: Overlap with restraint of trade, aspects of enforcement

**Panel Sessions**

<p><b>Pharma related topics</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Don't miss the (right) mark"</li> <li>• "Personalized Medicine"</li> <li>• "Technology transfer: public versus private interests"</li> <li>• "Double jeopardy: policy-based examination of patent validity"</li> </ul> <p><b>Patent related topics</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Inventor remuneration: the global puzzle"</li> <li>• "Post grant oppositions: a game changer?"</li> <li>• "Plant variety protection: using the right tools"</li> <li>• "Green technology: a changing climate for IP rights"</li> </ul> <p><b>Design related topic</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Industrial designs: form over function?"</li> </ul> <p><b>Open meeting of AIPPI's Standing Committee on UP/UCP</b></p>	<p><b>Trademark related topics</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Collective marks and GIs"</li> <li>• "Keeping the faith: dealing with bad faith registrations"</li> <li>• "Non-traditional marks: sounds like a mark, smells like a mark..."</li> </ul> <p><b>Copyright related topic</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "ISP liability: a run-down on take-downs (and more)"</li> </ul> <p><b>General topic</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Mediation in IP cases: expedient or coercive?"</li> </ul> <p><b>Extra Panel Session - (double session)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Focus on FRAND: injunctions and safe harbours, FRAND determination and the use of ADR"</li> </ul> <p><b>Lunches with Keynote Speakers</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Continuous improvement of IP systems</li> <li>• How to manage innovation in an anti-IP climate</li> </ul>
---	---

Detailed information on the programme and online registration are available at [www.aippi.net](http://www.aippi.net)

## 6<sup>th</sup> GRUR Int./JIPLP Joint Seminar

Internet search engines in the focus of EU competition law  
– a closer look at the broader picture

Wednesday, 28 October 2015  
Max Planck Institute for Innovation and Competition  
Munich, Germany

Since the beginning of 2013, the German Association for the Protection of Intellectual Property (GRUR) and Oxford University Press (OUP) have formed a publishing partnership to foster the exchange of content between GRUR's journal *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int.)* and the *Journal of Intellectual Property Law & Practice (JIPLP)*, a publication of OUP. Under the agreement, both journals are including a section in each issue which is filled by interesting content from the partner journal. In addition to that, the partners are offering a series of bi-annual Joint Seminars in London and Munich.

Against the background of the EU Commission's current investigation regarding Google Search, the 6<sup>th</sup> GRUR Int. / JIPLP Joint Seminar, which will be held at the Max Planck Institute for Innovation and Competition in Munich on 28 October 2015, will examine and discuss the challenges concerning the application and enforcement of competition law in digital markets in particular with regards to search engines. Furthermore, it will be explored whether an adaptation of established concepts and instruments of competition law is warranted in order to adequately account for the distinct economic characteristics of digital markets.

Experts in law and in economics from Germany and the UK will

- inform on the allegations against Google in the EU Commission's current investigation;
- identify the economic characteristics of the relevant digital markets and discuss the potential competition policy concerns;
- develop principles on the definition of the relevant markets that necessarily has to precede the identification of market dominance;
- discuss both potential theories of harm as a basis for enforcement action and justifications available to dominant operators of search engines;
- consider possible remedies provided that a competition law violation can indeed be argued;
- and discuss whether in view of the particular features of digital markets competition law is in need of reform.

For more information on the programme and online registration, please visit: <http://www.grur.org/grurint-jiplp-seminar-2015>.

For its 10<sup>th</sup> anniversary, on 3 & 4 December 2015, Premier Cercle™ will gather 100+ IP high-level speakers and 500+ delegates from corporate, private, institutional and academia worlds at the Pan-European Intellectual Property Summit (IP Summit Berlin).

With a mix of keynote speeches, plenary sessions and workshops, this two-day conference aims at discussing trademark, patent, copyright and design major recent evolutions, actions, issues and ongoing EU Reforms with high level corporate and business professionals from the industry and representatives of competent public authorities.

Key figures:

- 2 Keynote Speeches
- 6 Plenary Sessions
- 17 Workshops
- 500+ Delegates
- 100+ Speakers
- 50+ Countries

All Premier Cercle's team is already looking forward to welcoming you in Berlin in December, with an enhanced and prestigious social programme. Please visit: [www.ipsummit.info](http://www.ipsummit.info) for more information.



## Tagung „Praxis des Immaterialgüterrechts in der Europäischen Union“ am 25. Januar 2016 in Zürich

Das Institut für gewerblichen Rechtsschutz (INGRES), die aktivste schweizerische Vereinigung im Bereich des Immaterialgüterrechts, setzt seine erfolgreiche Tagungsreihe zum europäisch harmonisierten und vereinheitlichten Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht hoch über der Stadt Zürich fort und lädt entsprechend zu seiner Veranstaltung am 25. Januar 2016 in Zürich ein. Expertinnen und Experten nationaler und europäischer Gerichte, des Europäischen Patentamts, des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt sowie der Universitäten und der Anwaltschaft besprechen die Geschehnisse des Jahres 2015 und die künftigen Entwicklungen aus der Warte des europäischen Patent-, Urheber-, Design-, Lauterkeits- und Markenrechts. Dabei besteht auch reichlich Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit den Referierenden, namentlich Dr. Klaus Grabinski (Richter am BGH), Dr. Ursula Kinkeldey (ehem. Vorsitzende einer technischen Beschwerdekammer des EPA), Dr. Stefan Luginbühl (Direktion Internationale Rechtsangelegenheiten des EPA), Konstantin Schallmoster (Rechtsanwalt, München), Dirk Szynga (Patentanwalt, München), Dr. Eleonora Rosati (Universität von Southampton), Péter Lukácsi (Rechtsanwalt, Budapest), Marianne Grabrucker (Vorsitzende RichterIn am Bundespatentgericht a.D.) und Christoph Bartos (Mitglied der Beschwerdekammern des HABM). Ein Abendessen schliesst den Ganztagesanlass ab. Am 24. Januar 2016 wird zudem der INGRES-Ski-tag im Wintersportgebiet Engelberg durchgeführt.

Weitere Angaben zum Programm und zur Anmeldung finden sich auf <http://www.ingres.ch/veranstaltungen/index.html>.

## Herausgeber

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.  
Konrad-Adenauer-Ufer 11, RheinAtrium, D-50668 Köln  
Internet: [www.grur.org](http://www.grur.org)

Registergericht:  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, 14057 Berlin-Charlottenburg,  
Vereinsreg.-Nr. 670 Nz

Generalsekretär: RA Prof. Dr. Michael Loschelder (v. i. S. d. P.)

Redaktion: Sandra von Lingen, Wissenschaftliche Referentin des  
Generalsekretärs / Manager Legal & International Affairs

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die  
Meinung der Herausgeber und der Redaktion wieder. Die Autoren und  
Autorinnen sind für den Inhalt ihrer Beiträge selbst verantwortlich.